

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhlrl, Veronika Bellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4551 –**

Klarstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hartz IV

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gehen bei Bildung einer Arbeitsgemeinschaft alle Kompetenzen und Zuständigkeiten der Agentur für Arbeit für die Betreuung von Arbeitslosengeld II-Empfängern auf die Arbeitsgemeinschaft über. Im Fall der Zulassung eines kommunalen Trägers dagegen übernimmt dieser in vollem Umfang die bisherigen Aufgaben der Arbeitsagentur für diesen Personenkreis in eigener Verantwortung.

Mit der Zulassung von 69 kommunalen Trägern durch Bundesverordnung vom 24. September 2004 wurde in 69 kreisfreien Städten und Landkreisen eine kommunalverantwortete Alternative zu den Arbeitsgemeinschaften ermöglicht. Nach dem Willen von Gesetzgeber und Politik sollen die alternativen Organisationsformen für die Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes gezielt in einem Wettbewerb um die besten Ergebnisse bei der Aufgabenerfüllung stehen (Experimentierklausel) und diese Ergebnisse nach Ablauf von sechs Jahren durch eine Evaluierung bewertet werden. Durch die nach dem Gesetzeswortlaut identische Aufgabenstellung für beide „Wettbewerber“ sollen gleiche Ausgangsbedingungen für beide Seiten garantiert sein. Auch bei der Zuteilung der für die Aufgabenerfüllung bereitgestellten Bundesmittel wurde die Gleichbehandlung von Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern zugesichert, so dass für beide Alternativen gleiche Startbedingungen bestehen.

Die gesetzliche Regelung, wonach alle Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitsagentur zur Betreuung von Arbeitslosengeld II-Empfängern zwingend auf die Arbeitsgemeinschaft übergehen, bzw. im Fall der Zulassung eines kommunalen Trägers von diesem eigenverantwortlich erfüllt werden, hat sich in der praktischen Vorbereitung des Gesetzesvollzugs als „auslegungsbedürftig“ erwiesen. Denn bei wichtigen Betreuungsaktivitäten (z. B. Berufsberatung, Ersteingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt, Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit) ist es problematisch, zwischen der Betreuung von Arbeitslosengeld II-Empfängern und der Betreuung von sonstigen Personen zu unter-

scheiden. Darüber hinaus (z. B. bei der Rehabilitation von Behinderten, bzw. bei der beruflichen Rehabilitation allgemein) hat sich gezeigt, dass mit dieser Aufgabenzuständigkeit auch eine erhebliche finanzielle Verantwortung verbunden ist und entsprechend fachlich kompetente, spezialisierte Mitarbeiter vorgehalten werden müssen.

Es ist daher zu befürchten, dass ein fairer Wettbewerb mit gleichen Ausgangsbedingungen zwischen Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern nicht gewährleistet ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bewertet sie als einen der bedeutendsten Reformschritte der letzten Jahrzehnte und erwartet von dieser Reform mittelfristig positive Arbeitsplatzeffekte. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidend darauf an, gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), den Ländern und den kommunalen Trägern alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit zu überwinden.

I. Reha-Leistungen und Berufsberatung

1. Geht die Bundesregierung in der Auslegung des § 16 SGB II davon aus, dass die Aufgaben nach § 16 Abs. 1 SGB II insgesamt bzw. speziell für den Bereich der beruflichen Rehabilitation enumerativ und daher abschließend geregelt sind?

Die in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Eingliederungsleistungen beinhalten keinen enumerativen, d. h. abschließenden Leistungskatalog. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben vielmehr unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen zu erbringen (§ 14 Satz 3 SGB II). Dementsprechend sieht § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ausdrücklich vor, dass über das in § 16 Abs. 1 SGB II genannte Instrumentarium hinaus weitere Leistungen erbracht werden können, die für die Eingliederung erforderlich sind. Die Eingliederungsvereinbarung mit dem Hilfebedürftigen legt fest, welche Leistungen im Einzelfall erforderlich sind und erbracht werden.

Für den Bereich der beruflichen Rehabilitation gilt ergänzend Folgendes:

Die Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen ist ein wichtiges behinderten- und arbeitsmarktpolitisches Anliegen. Die hierfür der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zur Verfügung stehenden Förderleistungen sind im Zweiten, Dritten und – übergreifend für alle Rehabilitationsträger – im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Die Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind daher in § 16 Abs. 1 SGB II ebenfalls nicht abschließend aufgeführt. So können behinderte Hilfebedürftige bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Leistungen nach § 16 Abs. 2 und 3 SGB II erhalten.

Damit ist nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt, dass auch erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige im Einzelfall alle zur beruflichen Teilhabe erforderlichen Leistungen erhalten können.

2. Gibt es seitens der Bundesregierung eine Festlegung der Aufgabenzuständigkeit von Arbeitsgemeinschaften, zugelassenen kommunalen Trägern bzw. der Bundesagentur für Arbeit (BA) hinsichtlich der Aufgaben der Berufsberatung (einschließlich Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung junger Menschen) und der beruflichen Ersteingliederung junger Menschen bis 25 Jahre sowie der beruflichen Ersteingliederung für erwachsene behinderte Menschen und die dafür erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen?

Wenn nein, gibt es eine solche Festlegung durch die BA?

Die Aufgabenzuständigkeit für die angesprochenen Leistungen ist jeweils durch Gesetz festgelegt.

Hinsichtlich der Anwendungen der betreffenden Vorschriften wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 6 verwiesen.

3. Wenn es eine solche Festlegung seitens der Bundesregierung oder der BA gibt, wer ist danach für die Berufsberatung (einschließlich Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung junger Menschen), die berufliche Ersteingliederung junger Menschen bis 25 Jahre und die berufliche Ersteingliederung für erwachsene behinderte Menschen und die dafür erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen zuständig und worauf basieren diese Entscheidungen?

Berufsorientierung und Berufsberatung sind Leistungen sowohl nach dem SGB III (§§ 29 ff. SGB III – Pflichtleistungen) als auch nach dem SGB II (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 29 ff. SGB III – Ermessensleistungen). Da diese Leistungen nicht unter die Ausschlussregelung nach § 22 Abs. 4 SGB III fallen, können sie grundsätzlich sowohl von den Agenturen für Arbeit (SGB III) als auch von den Trägern der Grundsicherung (SGB II) angeboten werden. Aufgrund des § 5 Abs. 1 SGB II werden die Leistungen in diesen Fällen von den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III erbracht. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren liegt die Prozesssteuerung weiterhin bei den Trägern der Grundsicherung (§§ 14 ff. SGB II). Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung für den Personenkreis des SGB II bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern bleibt. Dafür erhält jeder jugendliche Hilfebedürftige nach dem SGB II einen Ansprechpartner, der alle Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB II sowie dem SGB III – mit Ausnahme der Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe für eine berufliche Ausbildung sowie der Möglichkeit der Zuweisung in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme – einsetzt bzw. koordiniert (§ 16 Abs. 1 SGB II). Die Förderung der Berufsausbildung durch Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe und die Zuweisung in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme sind originäre Leistungen nach dem SGB III.

Die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher ist Aufgabe nach dem SGB II und dem SGB III. Soweit kommunale Träger nach § 6a SGB II zugelassen sind, nehmen diese nach § 6b SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 4 SGB III und § 16 Abs. 1 Satz 5 SGB II die Aufgaben der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung anstelle der Agenturen für Arbeit wahr.

Die Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 59 ff. SGB III mit Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bleibt eine beitragsfinanzierte Leistung. Diese Leistungen werden erbracht, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen. Das ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II, der nicht auf die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 59 ff. SGB III verweist. Soweit nach Auffassung des Ansprechpartners eines erwerbsfähigen hilfebedürftigen Ju-

gendlichen eine entsprechende Förderung in Betracht kommt, hat er den Jugendlichen an die Agentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung zu verweisen (Rechtskreis SGB III). Sie entscheidet, ob der Jugendliche in einer berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gefördert wird.

Die Agenturen für Arbeit erbringen auch allgemeine und – im Bedarfsfalle an ihrer Stelle – besondere Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger (berufliche Ersteingliederung) wie bisher beitragsfinanziert nach § 100 Nr. 5, den §§ 102 ff. SGB III (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III).

Zugelassene kommunale Träger sind – im Unterschied zu den Arbeitsgemeinschaften – Rehabilitationsträger. Dementsprechend erbringen sie auch die Leistungen für die berufliche Ersteingliederung erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger.

Leistungsträger für die berufliche Wiedereingliederung von erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen sind die Agenturen für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, deren Aufgabe regelmäßig von einer Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen wird, und die zugelassenen kommunalen Träger. Zu den Aufgaben der zugelassenen kommunalen Träger vgl. ergänzend die Antwort zu Frage 6.

4. Sind diese Maßnahmen der BA im Rahmen des SGB III und damit der Beitragsfinanzierung zuzurechnen oder dem jeweiligen Träger nach dem SGB II und damit der Finanzierung aus Steuermitteln?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

5. Wenn es eine solche Festlegung bislang nicht gibt, wann und durch wen soll eine verbindliche Klärung der Aufgabenzuständigkeit in diesen Aufgabefeldern erfolgen?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

6. Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, vorbehaltlich späterer Gerichtsentscheidungen, eine verbindliche Rechtsauslegung zur Frage der Trägerschaft und Finanzverantwortung für Aufgaben der Berufsberatung sowie für Reha-Maßnahmen für Jugendliche bzw. Erwachsene zu geben?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Zur beruflichen Rehabilitation gilt ergänzend noch Folgendes:

Die zugelassenen kommunalen Träger sind anstelle der Agenturen für Arbeit Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 Abs. 1 SGB II). Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agenturen für Arbeit. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II gehören dazu auch Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Die Erbringung von Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige als Leistungen der Teilhabe ist immer auch an die Vorschriften der Prozess-, Verfahrens- und Leistungsverantwortung gebunden. Die zugelassenen kommunalen Träger sind deshalb Rehabilitationsträger nach dem SGB IX (§ 6b SGB II i. V. m. § 29 Abs. 2, § 19a Abs. 2 SGB I, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

Ihnen obliegen dementsprechend alle Rechte und Pflichten des Ersten Teils des SGB IX.

Dazu gehört nach Auffassung der Bundesregierung, dass die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Rechtsprinzip des SGB IX – „Konzentration der Teilhabeleistungen in einer Hand“ – alle im Einzelfall notwendigen und nach dem SGB IX in Betracht kommenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX) einschließlich aller ergänzenden Leistungen (§§ 44 ff. SGB IX) anstelle der Bundesagentur für Arbeit erbringen (§ 4 SGB IX). Die zugelassenen kommunalen Träger erbringen deshalb die Leistungen zur beruflichen Erstausbildung (Berufsausbildung) für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige anstelle der Agenturen für Arbeit.

Soweit die Agenturen für Arbeit zuständig sind (vgl. Antwort zu Frage 3), erbringen sie die Leistungen zur Teilhabe behinderter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach § 16 SGB II aus Steuermitteln, soweit nicht die Anspruchsvoraussetzungen des SGB III vorliegen. Letzteres ist u. a. bei Leistungen zur Förderung der Teilhabe erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger an der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung (Ersteingliederung) der Fall.

7. Ist seitens der Bundesregierung in dem Fall, dass die Aufgaben der beruflichen Ersteingliederung für behinderte Menschen und die dafür erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen in den Aufgabenbereich der SGB II-Träger fallen, hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung eine Gleichbehandlung der Optionskommunen mit den Arbeitsgemeinschaften sichergestellt?

Wenn nein, hält die Bundesregierung eine unterschiedliche Aufgabenzuweisung an Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassene kommunale Träger für gerechtfertigt und wie begründet sie dies?

Die Aufgaben der Bundesagentur und der zugelassenen kommunalen Träger als Grundsicherungs- und Rehabilitationsträger sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 6b Abs. 1 SGB II aus Sicht der Bundesregierung deckungsgleich. Da sowohl die Agenturen für Arbeit wie auch die zugelassenen kommunalen Träger die Teilhabeförderungen der beruflichen Erstausbildung junger, erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger erbringen, besteht auch hier eine Gleichbehandlung in der Aufgabenwahrnehmung.

8. Sieht die Bundesregierung in einer unterschiedlichen Aufgabenzuweisung an Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassene kommunale Träger eine Wettbewerbsverzerrung bzw. von Anfang an unterschiedlich schwierige Ausgangspositionen, die eine Verwertbarkeit der späteren Evaluierungsergebnisse unmöglich machen?

Zwischen zugelassenen kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit, deren Aufgabe in aller Regel durch eine Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen wird (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II), bestehen gleiche Ausgangsbedingungen. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Umstände, die die Verwertbarkeit der Evaluierungsergebnisse in Frage stellen oder unmöglich machen.

9. Trifft es zu, dass künftigen SGB II-Trägern zusätzlich zu den bisher in Aussicht gestellten Eingliederungspauschalen für die Erfüllung der Aufgabe „berufliche Ersteingliederung behinderter junger Menschen und Reha-Verpflichtungen“ zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden sollen?

Wenn ja, um welchen Betrag handelt es sich?

Bei der Verteilung der für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehenen Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von 6,55 Mrd. Euro ist vorgesehen, den zugelassenen kommunalen Trägern für die

Erbringung von Aufgaben im Bereich der beruflichen Ersteingliederung behinderter Hilfebedürftiger einen Betrag in Höhe von zusammen 35 Mio. Euro gesondert zuzuweisen.

10. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die Finanzausstattung der BA für den Gesamtbereich Rehabilitation entwickelt?

Wie viel Geld steht im Vergleich dazu insgesamt im nächsten Jahr zur Verfügung?

Wie verteilen sich diese Mittel jeweils auf Pflicht- sowie Ermessensleistungen?

Wie werden diese Mittel auf BA und optierende Kommunen verteilt?

Wie viel Geld ist in den letzten fünf Jahren bzw. im nächsten Jahr jeweils dem Topf Beitragsgelder sowie dem Topf Eingliederungstitel (Ermessensleistungen) zuzuordnen?

Welche Anteile aus dem Haushaltsansatz der BA für Reha-Maßnahmen entfallen jeweils auf den Aufgabenbereich Reha-Maßnahmen und berufliche Ersteingliederung von jungen behinderten Menschen bis 25 bzw. Erwachsene?

Für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben wurden nach Angaben der BA in den Jahren 1999 bis 2004 folgende Ausgaben geleistet und stehen im Jahr 2005 folgende Mittel zur Verfügung:

Mio. €	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ermessungsleistungen	367,6	389,4	407,1	447,8	423,7	383,9	170,0
Pflichtleistungen	1 822,4	1 928,9	2 055,2	2 338,4	2 540,8	2 556,3	2 530,0
Insgesamt	2 189,9	2 318,4	2 462,3	2 786,2	2 964,5	2 940,2	2 700,0

Anm.: Bis Ende 2004 Ist-Ergebnisse, 2005 Soll-Werte.

Die Haushaltsmittel der BA für das Jahr 2005 sollen nach Angaben der BA vollständig und ausschließlich den Agenturen für Arbeit zugeteilt werden. Es handelt sich um Mittelansätze zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB III. Demgemäß werden die Haushaltsmittel der BA weder auf zugelassene kommunale Träger noch auf Arbeitsgemeinschaften verteilt.

Die Ermessensleistungen der BA zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen waren bis zum Jahr 2003 Teil des Eingliederungstitels des Haushalts der BA. Aufgrund des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden seit dem Jahr 2004 die Ermessens- und Pflichtleistungen zur Förderung der Teilhabe im Rahmen eines einheitlichen Reha-Budgets in Kapitel 3 des BA-Haushalts bewirtschaftet und damit außerhalb des Eingliederungstitels etatisiert.

Seit dem Jahr 2002 wird in der Buchung der Ausgaben nicht mehr zwischen beruflicher Erst- und Wiedereingliederung entschieden. Im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2001 teilten sich die Ausgaben prozentual wie folgt auf:

	Erst- eingliederung	Wieder- eingliederung
Ermessungsleistungen	7,0 %	93,0 %
Pflichtleistungen	72,5 %	27,5 %
Leistungen zur Teilhabe insgesamt	61,4 %	38,6 %

Die Anteile weisen nach Angaben der BA für die einzelnen Jahre nur geringe Schwankungsbreiten auf.

Das Eingliederungsbudget zur Grundsicherung nach dem SGB II in Höhe von 6,55 Mrd. Euro wird aus dem Bundeshaushalt finanziert und steht anteilig der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zur Finanzierung der Eingliederungsleistungen des SGB II zur Verfügung. Es umfasst auch die Ausgaben, die auf die Förderung erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger nach dem SGB II entfallen.

11. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass eine unzureichende Finanzausstattung der Kommunen für den Aufgabenbereich Reha-Leistungen und berufliche Ersteingliederung von jungen behinderten Menschen bis 25 Jahre im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Eingliederungsbudget zu einer Vernachlässigung des entsprechenden Personenkreises führen wird?

Nein. Bei der Festlegung der für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II notwendigen Finanzmittel wurde berücksichtigt, dass dazu auch Leistungen zur Förderung der Teilhabe erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger am Arbeitsleben, das heißt Reha-Leistungen, gehören. Aus dem im parlamentarischen Verfahren auf 6,55 Mrd. Euro angehobenen Ansatz im Bundeshaushalt 2005 für die Mittel zur Eingliederung in Arbeit werden den zugelassenen kommunalen Trägern für die Aufgaben der beruflichen Ersteingliederung behinderter Hilfebedürftiger 35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung sieht somit nicht die Gefahr, dass erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige wegen einer unzureichenden Finanzausstattung der zugelassenen kommunalen Träger für den Aufgabenbereich Reha-Leistungen und berufliche Ersteingliederung vernachlässigt werden.

12. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Optionskommunen vollwertige Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX darstellen?

Ja, vergleiche Antwort zu Frage 6.

13. Ist, soweit die zugelassenen kommunalen Träger für die Reha-Aufgaben und die berufliche Ersteingliederung von behinderten jungen Menschen zuständig sind, vorgesehen, die zugelassenen kommunalen Träger an den 26 Prozent der aus der Ausgleichsabgabe bei der Beschäftigung Schwerbehinderter der BA zufließenden Mittel zur Finanzierung von Reha-Maßnahmen zu beteiligen?

Vergleiche Antwort zu Frage 14.

14. Wenn ja, in welchem Umfang soll eine Beteiligung an dem Finanzaufkommen erfolgen, wenn nein, wie wird dies begründet und geht infolgedessen die Bundesregierung davon aus, dass die zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II nicht für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach dem SGB III/SGB IX zuständig sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II auch für die Leistung von Eingliederungszuschüssen nach dem SGB III zuständig sind. Die im Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen, also auch die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III sowie die Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung schwerbehinderter Menschen nach § 235a SGB III, gehören ausdrücklich zu den in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II genannten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Was die Beteiligung der zugelassenen kommunalen Träger an der Ausgleichsabgabe anbelangt, so werden mit den Beteiligten noch Gespräche geführt.

15. Hält es die Bundesregierung angesichts der Komplexität und Schwierigkeit der betroffenen Rechtsmaterie und angesichts der Bedeutung für die betroffenen behinderten Menschen für notwendig, dass jeder dafür zuständige Träger geschultes Fachpersonal für Reha-Maßnahmen und für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen gesondert bereithält?

Wenn nein, können die kommunalen Träger davon ausgehen, dass sie die BA mit diesen Aufgaben (gegen Entgelt) beauftragen können?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zugelassenen kommunalen Träger das für die Durchführung der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendige Wissen durch Schulungen u. Ä. erwerben können. Darüber hinaus steht es den zugelassenen kommunalen Trägern frei, den Sachverstand der Reha-Teams der Agenturen für Arbeit zu nutzen.

Zur Sicherstellung der Förderung der beruflichen Rehabilitation bietet die BA den zugelassenen kommunalen Trägern an, durch Verwaltungsvereinbarung gegen Kostenerstattung die Leistungen für Maßnahmen zur beruflichen Erstingliederung behinderter Menschen durchzuführen.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass insbesondere junge Menschen mit „multiplen Problemlagen“ während der Vermittlung in Arbeit und der nachgehenden Betreuung der verbindlichen und kontinuierlichen Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal bedürfen?

Durch wen soll eine solche Begleitung erfolgen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass eine Betreuung junger Menschen mit multiplen Problemlagen erforderlich ist. Eine intensive Betreuung erfolgt durch das Fachpersonal der Leistungsträger nach dem SGB II. Eine vergleichsweise günstige Betreuungsrelation ist sichergestellt. Ein Fallmanager betreut maximal 75 Jugendliche. Zum anderen können die Träger der Grundversicherung Dritte zur intensiven vermittlungsorientierten Betreuung einschalten. Entsprechende Ausschreibungen zur Gewinnung dieser Dritten wurden durch die Bundesagentur für Arbeit bereits durchgeführt. Diese mit der vermittlungsorientierten Betreuung zu beauftragenden Dritten verfügen über einen Stamm qualifizierter sozialpädagogischer Fachkräfte.

Für den Bereich der beruflichen Rehabilitation gilt ergänzend Folgendes:

Die Träger der beruflichen Rehabilitation können Integrationsfachdienste damit beauftragen, behinderte Menschen bei der beruflichen Eingliederung zu begleiten und zu unterstützen. Nach § 109 Abs. 4 SGB IX können Integrationsfach-

dienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auch zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden. Insbesondere bei notwendiger nachgehender Betreuung bietet sich die Beteiligung von Integrationsfachdiensten an, da diese Dienste zur Erbringung einer umfassenden nachgehenden Betreuung eingerichtet und ausgestattet sind.

Die Rehabilitationsträger haben auf der Grundlage des § 113 SGB IX mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen eine gemeinsame Empfehlung zur Nutzung der Integrationsfachdienste mit Regeln zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die den Integrationsfachdiensten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen, abgestimmt. Diese gemeinsame Empfehlung, die den Beteiligten zurzeit zur abschließenden Billigung vorliegt, ermöglicht den Rehabilitationsträgern die Beauftragung der Integrationsfachdienste zu festgelegten Bedingungen.

17. Hält es die Bundesregierung angesichts der finanziellen Dimension dieser Aufgabe für notwendig, denjenigen Trägern zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung zu stellen, die diese Aufgaben zusätzlich zu erfüllen haben?

Nein.

II. Finanzausstattung und Steuern

18. Ist es richtig, dass die Bundesregierung so genannte Overheadkosten der BA (z. B. Statistik, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit) sowie Kosten für über den Jahreswechsel weiterlaufende Maßnahmen für ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger, die bislang nicht in der Finanzplanung enthalten waren, von den für die Träger der Aufgaben nach dem SGB II insgesamt zur Verfügung stehenden Eingliederungsmitteln zunächst abzieht und so die Mittel zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in der genannten Höhe reduziert?

Wenn ja, um welchen Betrag handelt es sich?

Bei der Mittelzuteilung sind die Aufwendungen für die zentralen Dienste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und die zentralen Dienste der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen:

- Nach § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II sollen die Mittel für die Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten – jeweils soweit sie die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit betreffen – im Sinne eines Gesamtbudgets gegenseitig deckungsfähig sein. Die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten werden aber in zwei verschiedenen Titeln des Bundeshaushalts veranschlagt. Hierbei sind im Titel für Personal und Verwaltung 3,27 Mrd. Euro vorgesehen, das Budget für Eingliederungsleistungen wurde im parlamentarischen Verfahren auf 6,55 Mrd. Euro angehoben. Das Gesamtbudget beträgt damit 9,82 Mrd. Euro.
- In der Höhe des Verwaltungstitels von 3,27 Mrd. Euro ist bereits berücksichtigt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zentrale Aufgaben in Höhe von 30 Mio. Euro erbringt (Einrichtung eines Ombudsrats, Mittel für Evaluation, zentrale Statistik und Öffentlichkeitsarbeit), die getrennt in drei neuen Titeln veranschlagt werden. Diese Verwaltungskosten stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Da der Bund dies zentral übernimmt, werden die Träger entsprechend entlastet.

- Aus dem Titel für Verwaltung und Personal müssen aber auch – soweit er an die Agenturen für Arbeit verteilt wird – Kosten für zentrale Dienst- und Serviceleistungen der BA an die Arbeitsgemeinschaften finanziert werden. Hierbei handelt es sich um IT-Services, wie etwa zentrale Hard- und Software, Softwarelizenzen etc. und um zentrale Dienstleistungen, wie unter anderem die Herausgabe von Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen, Controlling und Finanzen, aber beispielsweise auch die zentrale Info-Line. Diese Kosten betragen ca. 120 Mio. Euro und entsprechen damit ca. 4,2 Prozent des auf die Agenturen für Arbeit entfallenden Anteils der Verwaltungsmittel. Damit betreffen die Kosten für zentrale Dienst- und Serviceleistungen der BA unmittelbar nur den Titel für Verwaltungskosten, nicht aber den Titel für die Eingliederungsleistungen.

Mit Blick auf die angesprochenen Verbindungen ist darauf hinzuweisen, dass es insbesondere im Interesse der Hilfebedürftigen hinsichtlich bereits laufender oder kurzfristig notwendiger Eingliederungsmaßnahmen beim Übergang auf das neue Leistungssystem nicht zu Brüchen kommen darf, die zu Lasten der betroffenen Menschen gehen würden. Es gilt die Kontinuität entsprechender Leistungsangebote zu wahren. Hierzu wurde aus dem Bundeshaushalt 2004 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mrd. Euro bereitgestellt. Die Bundesagentur für Arbeit hat auf dieser Grundlage Mittel für das Jahr 2005 gebunden. In dem Maße, wie diese im Jahr 2005 wirksam werden, werden die künftigen Träger der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II von finanziellen Aufwendungen für solche Leistungen entlastet. In welchem Umfang die Mittelbindungen allerdings konkret auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte entfallen, wird sich erst nach Abschluss aller Bewilligungen im Jahr 2004 und der entsprechenden Abrechnung ermitteln lassen.

Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Titelverwalter für das Jahr 2005 Eingliederungsmittel in Höhe von 1,3 Mrd. Euro und für das Jahr 2006 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 Mio. Euro zwar nicht abziehen, aber erst dann zur Bewirtschaftung durch die zugelassenen kommunalen Träger beziehungsweise die Bundesagentur für Arbeit freigeben, wenn feststeht, in welchem Umfang diese Mittel nicht vorgebunden sind.

19. Gibt es weitere Veränderungen in der Verteilung der finanziellen Mittel zwischen den Trägern der Aufgaben nach dem SGB II gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vermittlungsverfahrens zu Hartz IV bzw. dem kommunalen Optionsgesetz, und wenn ja, welche?

Gegenüber dem Abschluss des Vermittlungsverfahrens haben sich in zwei Bereichen Veränderungen ergeben, die die Mittelverteilung beeinflussen:

- Erstens wurden im Rahmen parlamentarischer Beratungen die Mittel für Eingliederung um 200 Mio. Euro angehoben. Davon werden 35 Mio. Euro den zugelassenen kommunalen Trägern für die Ersteingliederung behinderter Menschen zur Verfügung gestellt.
- Zweitens werden von den Mitteln für Personal und Verwaltung 30 Mio. Euro für die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erbringenden zentralen Aufgaben (Einrichtung eines Ombudsrates, Mittel für Evaluation, zentrale Statistik und Öffentlichkeitsarbeit) getrennt und in drei neuen Titeln veranschlagt. Der Ansatz für Personal und Verwaltung reduziert sich um diese 30 Mio. Euro auf 3,27 Mrd. Euro, wird jedoch gleichzeitig von den genannten Ausgabenbereichen entlastet.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Mittelverteilung Regionalstrukturen (Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31. De-

zember 2003 sowie Zahl der Bezieher von Arbeitslosenhilfe vom März 2004) zugrunde gelegt wurden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vermittlungsverfahrens noch nicht vorlagen.

20. Wie stellen sich die finanziellen Auswirkungen aller im Zusammenhang mit den so genannten Hartz-Gesetzen vorgenommenen Rechtsänderungen (z. B. Wohngeldgesetz u. a.) für die Gebietskörperschaften und die BA dar (Darstellung der Gesamtwirkung bitte in einem Finanztableau bis 2008 analog Bundestagsdrucksache 15/1728)?

Die finanziellen Auswirkungen aller im Zusammenhang mit den sog. Hartz-Gesetzen vorgenommenen Rechtsänderungen für die Gebietskörperschaften und die BA wurden in dem den Verhandlungen des Vermittlungsausschuss zum Kommunalen Optionsgesetz zugrunde liegenden Finanztableau berücksichtigt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 46 Abs. 6 SGB II wird dieses erstmals zum 1. März 2005 überprüft werden. Zu diesem Stichtag werden aktuellere statistische Daten und erste Informationen aus dem Verwaltungsvollzug vorliegen, die dann neue Erkenntnisse zum Finanztableau ermöglichen. Vor diesem Hintergrund und zumal die Arbeitsmarktreform Hartz IV soeben erst umgesetzt wird, bringt es wenig Nutzen, jetzt voreilige Zwischenüberlegungen und -berechnungen anzustellen, die bereits in kurzer Zeit wieder angepasst werden müssten.

21. Von welcher Empfängerzahl für Leistungen nach dem SGB II geht die Bundesregierung nunmehr aus?

Um wie viel sind diese Zahlen höher bzw. niedriger als die bei Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens unterstellten?

Beabsichtigt die Bundesregierung, angenommen, die Empfängerzahlen sind höher als vorausgesehen, die Mittel für Eingliederung sowie Personal und Verwaltung zur Umsetzung des SGB II entsprechend zu erhöhen?

Vor dem Hintergrund der allgemeinen eher schwierigen Arbeitsmarktentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der nach dem SGB II Leistungsberechtigten höher liegen wird, als beim Abschluss des Vermittlungsverfahrens zum Kommunalen Optionsgesetz angenommen wurde. Genauere Zahlen hierzu dürften sich in dem anstehenden Revisionsverfahren ergeben.

22. Hat die Bundesregierung im Haushalt 2005 Vorsorge getroffen für den Fall, dass sich bereits bei dem ersten gesetzlich vorgeschriebenen Revisionstermin nach § 46 SGB II am 1. März 2005 ein Nachschussbedarf für den Bund zugunsten der Kommunen ergibt, und wenn nein, warum nicht?

Im Bundeshaushalt 2005 sind für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) 3,2 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens und der gesetzlichen Regelung in § 46 SGB II. Über einen Mehr- oder Minderbedarf, der sich aus den vorgesehenen Revisionen ergeben wird und dessen Berücksichtigung im Haushalt, kann erst entschieden werden, wenn die Ergebnisse der Revisionen vorliegen.

23. Hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, dass die BA z. B. durch die Bewilligung lang laufender Maßnahmen im Rahmen des SGB II nicht mit zu hohen Verbindungen in das Jahr 2006 geht?

Im Bundeshaushalt 2004 (in der Fassung des Nachtrags) ist bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Kapitel 09 12 Titel 685 11) eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit 2006 in Höhe von 100 Mio. Euro ausgebracht, im Bundeshaushalt 2005 ist beim gleichen Haushaltstitel eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit 2006 in Höhe von 3 Mrd. Euro veranschlagt. Werden beide Verpflichtungsermächtigungen in vollem Umfang in Anspruch genommen, ergeben sich für 2006 Verbindungen in Höhe von 3,1 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 50 Prozent der in der Finanzplanung für das Jahr 2006 vorgesehenen Eingliederungsmittel in Höhe von 6,2 Mrd. Euro. Dieses Ausmaß an Verbindungen ist aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht und lässt ausreichend Spielraum für unterjährige Neubewilligungen im Jahre 2006.

24. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei den juristischen Personen, die die Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen, um von der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreite Hoheitsbetriebe handelt, und wenn nein, warum nicht?

Die Erbringung von Grundsicherungsleistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts begründet keinen Betrieb gewerblicher Art und unterliegt deshalb nicht der Besteuerung.

25. Falls nein, plant die Bundesregierung entsprechende Steuerbefreiungstatbestände einzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

Im Bereich der Umsatzsteuer wurde § 4 Nr. 15 UStG durch Artikel 11 des Kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) bereits dahin gehend erweitert, dass nunmehr auch die Umsätze der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – so sie umsatzsteuerbar sind – an die anderen in der Vorschrift genannten Träger der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit und die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch von der Umsatzsteuer befreit sind. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 15 UStG auf Unternehmer, die nicht gesetzliche Träger der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sind, ist auf Grund der zwingenden Vorgaben der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG nicht möglich.

26. Beabsichtigt die Bundesregierung in § 4 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) kurzfristig eine Regelung für die Optionskommunen zu treffen, so dass diese nicht Gefahr laufen, dass von ihnen errichtete besondere Einrichtungen (§ 6a Abs. 6 SGB II), gleich welcher Rechtsform, der Umsatzsteuer unterliegen, vor dem Hintergrund, dass gemäß § 4 Nr. 15 UStG unter anderem die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 SGB II von der Umsatzsteuer befreit sind und es dabei nicht darauf ankommt, in welcher Rechtsform (GBR, GmbH oder öffentlich-rechtlich) die Arbeitsgemeinschaften organisiert sind?

Die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende begründet auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern keinen Betrieb gewerblicher Art und unterliegt deshalb nicht der Besteuerung. Eine Ausdehnung

der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 15 UStG auf Unternehmer, die nicht gesetzliche Träger in den Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sind, ist auf Grund der zwingenden Vorgaben der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG nicht möglich. Sind die besonderen Einrichtungen nicht hoheitlich tätig, sind ihre Leistungen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, soweit nicht eine der bestehenden Umsatzsteuerbefreiungen eingreift.

27. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Gemeinnützigkeit in Fällen, in denen optierende Kommunen gemeinnützige GmbHs gegründet und diesen die Aufgabe übertragen haben, vorbereitende Maßnahmen zur Integration in das Erwerbsleben zu ergreifen, nicht entfällt, und hierzu gegebenenfalls kurzfristig § 55 der Abgabenordnung entsprechend ändern?

Eine Körperschaft, deren alleinige Aufgabe die Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Integration von Arbeitslosen in das Erwerbsleben ist, kann nach geltendem Recht gemeinnützig sein, wenn das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf der therapeutischen Betreuung, der Ausbildung und der Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen liegt. Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit obliegt im Einzelfall den örtlichen Landesfinanzbehörden.

Nach § 55 AO (Gebot der Selbstlosigkeit) darf eine gemeinnützige Körperschaft u. a. nicht in erster Linie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke fördern und muss sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dies sind grundlegende und zur Rechtfertigung der Steuerbegünstigungen wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke unverzichtbare Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit. Eine Aufgabe dieser Voraussetzungen kommt nicht in Betracht.

28. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass Leistungen an die Arbeitsgemeinschaften oder an die optierenden Kommunen nicht der Umsatzsteuer unterliegen, und gegebenenfalls kurzfristig im Wege einer Gesetzesänderung (§ 4 Nr. 15 UStG/§§ 4, 5 KStG) die Steuerbefreiung auch auf den Leistungsaustausch mit den Delegationsgemeinden erstrecken, vor dem Hintergrund, dass § 6 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass die Kreise auf Basis landesrechtlicher Bestimmungen ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben heranziehen können (Delegationsgemeinden)?

Der Personaleinsatz seitens so genannter Delegationsgemeinden an die Träger der Grundsicherung oder die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II begründet grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art. Einer gesonderten Steuerbefreiung bedarf es demnach auch insoweit nicht.

Sind die Leistungen im Einzelfall umsatzsteuerbar, kommt die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 15 UStG nicht in Betracht. Eine gesetzliche Erweiterung dieser Steuerbefreiung auf Leistungen von Unternehmern, die nicht gesetzliche Träger der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sind, ist auf Grund der zwingenden Vorgaben der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG nicht möglich.

29. Ist aus Sicht der Bundesregierung gewährleistet, dass den Arbeitsgemeinschaften/optierenden Kommunen die Einschaltung qualifizierter Beschäftigungsgesellschaften, Schuldnerberatungsstellen oder anderer vergleichbarer Einrichtungen nicht aus steuerlichen Gründen erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird?

Wenn dies nicht gewährleistet ist, beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung des § 4 Nr. 15 UStG, wonach die betreffenden Leistungen unter den im Gesetz näher zu bezeichnenden Voraussetzungen steuerunschädlich erbracht werden können?

Bedienen sich die Träger der Grundsicherung oder die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II Dritter, so beurteilt sich deren Tätigkeit nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen, welche die Beteiligten zu beachten haben. Gründe für eine besondere steuerliche Begünstigung dieser Unternehmen sind nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Bundesregierung ist gewährleistet, dass die Einschaltung der genannten Einrichtungen durch Arbeitsgemeinschaften oder optierende Kommunen nicht aus umsatzsteuerlichen Gründen erschwert ist: Im Vergleich zu den vor der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe angewendeten umsatzsteuerlichen Regelungen haben sich keine Änderungen ergeben, da vergleichbare Leistungen Dritter an die Träger der Sozialversicherung oder die Träger der Sozialhilfe ebenfalls umsatzsteuerpflichtig und insbesondere nicht nach § 4 Nr. 15 UStG steuerfrei waren (und sind).

III. Aufsicht, Übergangsregelung, Kindergeld, Widerspruchsbehörde

30. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Aufsicht der obersten Landesbehörde (im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)) über die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II entgegen den Vereinbarungen im Vermittlungsausschuss eine Rechtsaufsicht ohne Durchsetzungsbefugnisse ist?

Der Umfang der in § 44b Abs. 3 SGB II geregelten Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde über die Arbeitsgemeinschaften ergibt sich aus § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Danach erstreckt sich die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Arbeitsgemeinschaften gilt. Die Aufsicht umfasst nicht die Anwendung von Aufsichtsmitteln, denn der für Aufsichtsmittel einschlägige § 89 SGB IV wird in § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht aufgeführt und gilt darum für Arbeitsgemeinschaften nicht. Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft wird insoweit durch die Aufsicht über die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ergänzt. Die Mitglieder können sich durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft dieser Aufsicht nicht entziehen.

31. Beabsichtigt die Bundesregierung für die Erteilung des Benehmens im Rahmen der Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften ein standardisiertes Verfahren zu installieren?

Wenn ja, wie sieht dieses Verfahren aus?

Wie wird die Bundesregierung mit bei ihr eingehenden Eingaben, welche Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaften betreffen, verfahren?

Bislang konnte mit den Ländern über die Behandlung von Eingaben, die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft betreffen, Einvernehmen nicht erreicht werden. Da die geordnete Bearbeitung der bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Einzeleingaben und Petitionen es nicht zulässt, die Bearbeitung

zurückzustellen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Ländern am 2. Dezember 2004 mitgeteilt, dass es bei Einzeleingaben und Petitionen, die ihm zur Grundsicherung zugehen, wie folgt verfahren wird:

- a) Einzeleingaben und Petitionen, die nur das Aufgabengebiet des kommunalen Trägers oder die Arbeitsgemeinschaft als solche betreffen, werden zuständigkeitshalber dem jeweiligen Land übersandt.
- b) Einzeleingaben und Petitionen, die das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers betreffen, erledigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen seiner Aufsicht (§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB II), soweit sie das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit betreffen. Eine Ablichtung der Einzeleingabe oder Petition übersendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dem jeweiligen Land zur weiteren Veranlassung, soweit das Aufgabengebiet des kommunalen Trägers oder die Arbeitsgemeinschaft als solche betroffen ist.
- c) Einzeleingaben und Petitionen, die nur das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit betreffen, erledigt das Bundesministerium im Rahmen seiner Aufsicht (§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Soweit Einzeleingaben oder Petitionen dem Land zur weiteren Veranlassung übersandt werden, unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Einsender oder den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages entsprechend.

Für den Fall, dass die zuständige oberste Landesbehörde eine ihr zugegangene Eingabe oder Petition, die auch eine Entscheidung im Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit enthält, gleichwohl im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II zu beantworten beabsichtigt, wurden die Länder gebeten, jeweils das Benehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit herzustellen, bevor die Arbeitsgemeinschaft um Auskunft gebeten wird. Im Rahmen des Benehmens wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dann insbesondere klären,

- ob sich der Einsender in dieser Angelegenheit mit einer Einzeleingabe oder Petition auch an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat,
- ob unmittelbar ersichtlich ist, dass aufsichtliche Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit angezeigt sind.

32. Gilt die ohne Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III vom 16. Juni 2004 (BGBl. I 2004, S. 1100) auch für Träger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die von den Optionskommunen vorgesehen sind, und wenn ja, wer gilt als fachkundige Stelle im Sinne der Verordnung im Falle der Option?

Zugelassene kommunale Träger können als Leistung zur Eingliederung in Arbeit auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels SGB III fördern. In diesem Rahmen finden unter anderem die §§ 84 ff. SGB III sowie die Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV) vom 16. Juni 2004 Anwendung.

Hinsichtlich des Begriffs der „fachkundigen Stelle“ bestehen insoweit keine Besonderheiten. Nach § 1 AZWV sind fachkundige Stellen die von der Anerkennungsstelle nach den §§ 2 und 3 AZWV anerkannten Zertifizierungsstellen. Für bis zum 31. Dezember 2005 beginnende Maßnahmen nehmen die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständigen Stellen die Aufgaben von fachkundigen Stellen weiterhin wahr, soweit nicht Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung tätig werden (§ 15 Abs. 1 AZWV).

33. Von welcher einheitlichen Auslegung der Übergangsregelung in § 65a SGB II können die Kommunen ausgehen?

Wie ist insbesondere zu verstehen, dass dort von einem „ersten Bescheid“ die Rede ist?

Die Auslegung der Übergangsregelung in § 65a SGB II obliegt Trägern der Grundsicherung, deren Entscheidungen im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit zur Auslegung von § 65a SGB II binden die kommunalen Träger nicht. § 65a SGB II schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Leistungsträger im Übergangszeitraum mit Wirkung für den jeweils anderen Leistungsträger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bewilligen können. Der erste Bewilligungsbescheid – gleich bedeutend mit dem „ersten Bescheid“ – wird vom kommunalen Träger für Personen erlassen, die nach dem 30. September 2004 für wenigstens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt – auch ergänzend zur Arbeitslosenhilfe – nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben. In allen übrigen Fällen ist die Agentur für Arbeit zuständig.

34. Von welcher einheitlichen Rechtsauslegung können die optierenden Kommunen bei der Frage ausgehen, wer für Eingliederungsleistungen an „Aufstocker“, die sowohl Arbeitslosengeld nach dem SGB III als auch Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, zuständig ist?

Ist hier die BA als Träger der Leistungen nach dem SGB III oder ist der jeweilige Träger nach dem SGB II für die Eingliederungsmaßnahmen zuständig?

Wenn die Träger nach dem SGB II für zuständig erachtet werden, wie erklärt die Bundesregierung diese Verschiebung zugunsten der Arbeitslosenversicherung und zulasten der Steuerzahler?

Für Eingliederungsleistungen an „Aufstocker“ sind die zugelassenen kommunalen Träger zuständig. Dies folgt aus § 22 Abs. 4 SGB III, der vorsieht, dass die dort genannten Eingliederungsleistungen nach dem SGB III nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Bei den „Aufstockern“ im Sinne der gestellten Frage handelt es sich immer um Personen, die erwerbsfähige Hilfebedürftige sind, weil das ihnen gezahlte Arbeitslosengeld nicht zur Bedarfsdeckung im Sinne des SGB II ausreicht. Soweit die Erbringung von SGB-III-Leistungen an SGB-II-Leistungsbezieher aber nicht durch § 22 Abs. 4 SGB III ausgeschlossen ist und entsprechende Leistungen auch nicht im Leistungskatalog des § 16 SGB II enthalten sind, können „Aufstocker“ – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auch Eingliederungsleistungen nach dem SGB III erhalten. In diesem Fall ist die BA als SGB-III-Leistungsträger zuständig. Bei der generellen Zuständigkeit des SGB-II-Leistungsträgers für „Aufstocker“ handelt es sich nicht um eine Verschiebung zugunsten der Arbeitslosenversicherung. Vielmehr ergibt sich die Zuständigkeit systembedingt, weil erwerbsfähige Hilfebedürftige – unabhängig von ihren sonstigen Einnahmen aus Lohnersatzleistungen oder

aus Einkommen – hinsichtlich des materiellen und organisatorischen Zugangs zu Eingliederungsleistungen gleichzustellen sind.

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der BA, dass Kindergeld für volljährige Kinder im Gegensatz zum Kindergeld für minderjährige Kinder grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten anzurechnen ist, obwohl mit der Einfügung des § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II die unterschiedliche Anrechnungsregelung beim Kindergeld vereinheitlicht werden sollte?

Die Zuordnung des Kindergeldes für volljährige Kinder zum Kindergeldberechtigten ergibt sich auch aus dem Gesetzestext des § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Danach ist das Kindergeld für minderjährige Kinder dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass dies bei volljährigen Kindern nicht grundsätzlich der Fall sein muss. Vielmehr ist von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzuklären, ob die Eltern das Kindergeld für das volljährige Kind beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, gemäß § 74 EStG die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu beantragen, es sei denn, es erhält vom Kindergeldempfänger monatliche Leistungen, die mindestens der Höhe des Kindergeldes entsprechen.

Einem volljährigen Kind kann das Kindergeld auch nur so lange als Einkommen zugerechnet werden, wie das Kind es zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt. Gemäß § 74 EStG wird Kindergeld nur dann an das Kind selbst ausbezahlt, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Unterhaltspflicht besteht aber nur so lange, wie das Kind unterhaltsbedürftig ist.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II soll die bisherige sozialhilferechtliche Praxis in Bezug auf minderjährige Kinder vereinheitlichen. Unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes haben einige Träger der Sozialhilfe das Kindergeld bei dem Kind, andere haben es bei dem Kindergeldberechtigten angerechnet. Die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II führt nunmehr dazu, dass das Kindergeld für minderjährige Kinder einheitlich vorrangig dem Kind zuzurechnen ist mit der Folge, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes sich um den entsprechenden Betrag verringert. Eine entsprechende Regelung enthält jetzt auch das Recht der Sozialhilfe in § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

36. Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Bundesregierung die Ausübung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II für den Kindergeldbezug volljähriger Kinder vor dem Hintergrund, dass der Kindergeldbezug volljähriger Arbeit suchender Kinder u. a. davon abhängt, dass sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen?

Die Ausübung von Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 16 Abs. 3 SGB II hat keinen Einfluss auf den Kindergeldbezug volljähriger Kinder, da diese Arbeiten kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen und die Kinder deshalb weiterhin arbeitsuchend sind.

37. Ist der Bundesregierung bekannt, dass bei der Anrechnung des individuellen Einkommens auf den individuellen Bedarf minderjähriger unverheirateter Kinder durch die BA-Software A2LL keine Anrechnung auf die anteiligen Kosten der Unterkunft (KdU) des Kindes erfolgt, sondern eine Anrechnung auf den Regelsatz der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft?

Entspräche eine solche Praxis nach Ansicht der Bundesregierung den gesetzlichen Regelungen?

Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass eine solche Handhabung nicht stattfindet und ungerechtfertigte finanzielle Belastungen der Kommunen vermieden werden?

Die der Frage zugrunde liegende Sachverhaltsdarstellung ist nicht zutreffend.

Aus dem Umkehrschluss des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ergibt sich, dass Einkommen eines minderjährigen unverheirateten Kindes nicht auf den Bedarf anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist. Das Einkommen eines Kindes mindert daher zunächst in Anwendung des § 19 Satz 2 SGB II die Geldleistungen der Agentur für Arbeit für das Kind und dann – aufgrund des sich aus § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ergebenden Umkehrschlusses – die Geldleistungen des kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft) für das Kind.

Dies ist auch in die Software A2LL so implementiert.

38. Folgt die Bundesregierung der Rechtsansicht, dass das Einstiegsgeld des § 29 SGB II nach der Systematik des SGB II als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts aufzufassen ist?

Bei dem Einstiegsgeld nach § 29 SGB II handelt es sich nicht um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, sondern um eine Eingliederungsleistung. Dies ergibt sich schon aus der Systematik des SGB II. Denn § 16 Abs. 2 Nr. 5 SGB II enthält das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II als zum Leistungskatalog der Eingliederungsleistungen gehörend. Die in § 29 SGB II geregelte inhaltliche Ausgestaltung des Einstiegsgeldes steht im Unterabschnitt 3 („Anreize und Sanktionen“) des Abschnitts 2 des Kapitels 3 („Leistungen“). Bei dem Einstiegsgeld handelt es sich um ein Instrument des finanziellen Anreizes zur Arbeitsaufnahme von Personen, die trotz der aufgenommenen Erwerbstätigkeit noch hilfebedürftig sind. Der trotz der Erwerbstätigkeit nicht gedeckte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts wird aber nicht durch das Einstiegsgeld, sondern durch ergänzendes, aufstockendes Arbeitslosengeld II gedeckt. Das Einstiegsgeld wird dann gegebenenfalls zusätzlich als finanzieller Arbeitsanreiz geleistet. Die Leistung des Einstiegsgeldes steht zudem im Ermessen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind hingegen Pflichtleistungen.

39. Ist sichergestellt, dass ab Januar 2005 die Sozialgerichte für das SGB II zuständig und auch alle notwendigen Vorkehrungen (z. B. Bestellung der ehrenamtlichen Richter) hierfür getroffen sind, vor dem Hintergrund, dass der Vermittlungsausschuss im Dezember 2003 festgelegt hatte, dass die Sozialgerichte für die neuen Leistungen nach dem SGB II zuständig sein sollten, die entsprechenden Vorschriften im Sozialgesetzbuch mit dem kommunalen Optionsgesetz zunächst wieder gestrichen und mit dem 7. SGG-Änderungsgesetz wieder eingeführt wurden?

Durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG, BGBl. 2004 I, S. 3302) ist sichergestellt, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit seit dem 1. Januar 2005 für die Rechtsstreitigkeiten in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig sind. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die notwendigen Vorkehrungen hierfür in den Ländern getroffen worden sind.

40. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die zuständige Widerspruchsbehörde für Leistungsbescheide, die noch vor dem 1. Januar 2005 ergehen und von der Arbeitsverwaltung getroffen wurden?

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der Leistungsträger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II bleibt unberührt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGG i. d. F. d. Artikels 1 des 7. SGGÄndG). Die Bundesregierung vertritt entsprechend für die von der Arbeitsverwaltung erlassenen ersten Bewilligungsbescheide die Rechtsauffassung, dass zuständige Widerspruchsbehörde

- hinsichtlich des Teils des ersten Bewilligungsbescheides, der im eigenen Namen erlassen wurde, die Agentur für Arbeit ist;
- hinsichtlich des Teils des ersten Bewilligungsbescheides, der im Namen des kommunalen Trägers erlassen wurde, unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 90 Satz 2 SGB X der kommunale Träger ist.

Wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet oder hat ein zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Kommunalträger-Zulassungsverordnung ab 1. Januar 2005 die alleinige Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen, findet nach Auffassung der Bundesregierung ein Zuständigkeitswechsel mit der Folge statt, dass die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Arbeitsgemeinschaft bzw. auf den zugelassenen kommunalen Träger übergeht.

41. Trifft es zu, dass die Arbeitsagenturen erst am 1. Januar 2005 mit der Bearbeitung und Beantwortung von bereits eingelegten Widersprüchen gegen Bescheide, in denen das Arbeitslosengeld II festgestellt worden ist, beginnen?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der BA, wonach die Rechtsbehelfsfrist erst mit dem In-Kraft-Treten des SGB II, also am 1. Januar 2005, beginnt?

Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz, dass die Arbeitsagenturen Bescheide erlassen konnten, ohne dass das SGB II in Kraft getreten ist, zur Bearbeitung der Widersprüche gegen diese Bescheide noch im Jahr 2004 aber nicht berechtigt sind?

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die verzögerte Bearbeitung der Widersprüche dazu führt, dass Berechtigte im Januar 2005 ohne Geld bzw. mit zu wenig Geld dastehen?

Wenn nein, wie verhält sich dies mit dem Grundsatz des § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält?

Wie viele Widersprüche gegen Bescheide über das Arbeitslosengeld II sind bisher eingelegt worden?

Wie verhält es sich mit dem gerichtlichen Rechtsschutz der Betroffenen noch in diesem Jahr?

Hätte der Gesetzgeber diese praktischen Probleme vermeiden können, und wenn ja, auf welche Weise?

In Fällen, in denen eine Abhilfe des Widerspruches (insbesondere inhaltlich und aufgrund der personellen Kapazitäten der jeweiligen Agentur für Arbeit) möglich war, wurden Widersprüche bereits vor dem 1. Januar 2005 bearbeitet. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass spätestens zum 1. Januar 2005 mit der Bearbeitung der Widersprüche begonnen wurde, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich etwaige Unsicherheiten darüber, ab wann Widersprüche zu bearbeiten seien, für die Betroffenen nicht nachteilig ausgewirkt haben.

Der erste Bewilligungsbescheid konnte durch die Agenturen für Arbeit bzw. die Kommunen bereits vor dem 1. Januar 2005 erlassen werden, da die Übergangsvorschrift des § 65a SGB II bereits am Tag nach der Verkündung des Kommunalen Optionsgesetzes in Kraft getreten ist. Da Widersprüche bereits vor dem 1. Januar 2005 bearbeitet worden sind, wenn dies insbesondere inhaltlich und aufgrund der personellen Kapazitäten der jeweiligen Agentur für Arbeit möglich war, liegt derzeit keine verzögerte Widerspruchsbearbeitung vor. Finanzielle Härten konnten in der Regel schon deswegen nicht entstehen, weil Ende Dezember 2004 letztmalig Arbeitslosenhilfe gezahlt wurde; ansonsten wurden sie durch flexible Reaktionen der Agenturen für Arbeit vermieden. Dadurch wurde auch dem Grundsatz des § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I Rechnung getragen, der die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält. Die Bundesagentur für Arbeit fühlt sich dieser Vorschrift in besonderer Weise verpflichtet und hat daher in den vergangenen Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen, um diesem Grundsatz auch und gerade bei der Einführung des SGB II Geltung zu verschaffen.

Bisher wurden 74 939 Widersprüche gegen Bescheide über das Arbeitslosengeld II bei der Bundesagentur für Arbeit eingelegt (Stand: 28. Dezember 2004). Zahlen über eingelegte Widersprüche bei den kommunalen Trägern liegen nicht vor.

Der gerichtliche Rechtsschutz erfordert grundsätzlich die Durchführung des Widerspruchsverfahrens als Vorverfahren. Da bisher lediglich solche Widerspruchsverfahren zum Abschluss gelangt sind, bei denen dem Widerspruch unmittelbar abgeholfen werden konnte, wird die prozessuale Voraussetzung, dass vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, erst jetzt und künftig relevant. Insgesamt ist die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende weit weniger problematisch verlaufen, als Teile der Öffentlichkeit zuvor befürchtet hatten. Soweit Anlaufschwierigkeiten aufgetreten sind, waren sie angesichts des Umstandes, dass ein gänzlich neues Leistungssystem eingeführt wurde, nicht zu vermeiden. Sämtliche an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Beteiligte sorgen jedoch durch intensiven und hohen persönlichen Einsatz dafür, dass Probleme vermieden, ansonsten aber so schnell wie möglich gelöst werden.

42. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen des § 13 SGB VIII ein Erfordernis der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendämter, der freien Träger der Jugendhilfe und der Leistungserbringer des SGB II?

Wenn ja, wie soll diese Zusammenarbeit erfolgen?

Grundsätzlich gilt hinsichtlich des § 13 SGB VIII der Vorrang der gesetzlichen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor den Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Im Interesse der Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen ist darüber hinaus die regionale Zusammenarbeit der persönlichen Ansprechpartner der Träger der Grundsicherung mit den Trägern der Jugendhilfe erforderlich. Dies entspricht auch dem Zusammenarbeitsgebot des § 18 Abs. 1 SGB II. Die Art und Weise der Zusammenarbeit soll sich regional entwickeln. Zentrale Vorgaben sind daher nicht vorgesehen.

IV. Neue Bundesländer

43. Wie schätzt die Bundesregierung die Situation in Ostdeutschland ein?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Arbeitsgemeinschaften bzw. die kommunalen Träger in Ostdeutschland aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation in besonderer Weise gefordert sind?

Was tut die Bundesregierung um hier Unterstützung zu leisten?

Die Bundesregierung weiß um die schwierige Situation am Arbeitsmarkt in Ostdeutschland. Deshalb werden bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Gebiete mit 15 Prozent und mehr Arbeitslosigkeit besonders unterstützt. Diese Regionen liegen derzeit vor allem in Ostdeutschland. Eingliederungs-, Personal- und Verwaltungsmittel für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von der Bundesregierung so verteilt, dass vor allem diese Regionen profitieren. Von den insgesamt 6,55 Mrd. Euro für Eingliederungsleistungen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern sind von der Bundesregierung rund 42 Prozent für Ostdeutschland vorgesehen. Neben der voraussichtlichen Zahl der zu aktivierenden erwerbsfähigen Beziehender von Arbeitslosengeld II (Anteil Ostdeutschlands: 37 Prozent) beruht diese Mittelverteilung auf einem „Problemdruckfaktor“, der die regionale Arbeitsmarktlage in Ostdeutschland und anderer strukturschwacher Regionen in besonderem Maße berücksichtigt. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung bereits seit September 2003 besonders in strukturschwachen Regionen Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger durch das Sonderprogramm „Arbeit für Langzeitarbeitslose“. Zur Beobachtung der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Ostdeutschland hat die Bundesregierung im August 2004 eine spezielle Monitoring-Gruppe eingesetzt. Dieser Gruppe gehören neben den Bundesministern Wolfgang Clement und Dr. Manfred Stolpe die Vertreter der ostdeutschen Landesregierungen an.

44. Plant die Bundesregierung oder die BA, Vorschriften zur Be- und Verwertung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosengeld II zu erlassen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Erlass von Vorschriften über die Be- und Verwertung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht geplant.

Die Bundesagentur für Arbeit wird aber noch Hinweise zur Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vermögen in die Hinweise zu § 12 SGB II aufnehmen, um die erforderliche besondere Sensibilität für derartige Entscheidungen vor Ort zu erreichen.

45. Gilt nach Ansicht der Bundesregierung die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch Antragsteller von Arbeitslosengeld II an andere Landwirte oder Genossenschaften als Verwertung des Eigentums oder sind die Eigentümer gezwungen, ihre landwirtschaftlichen Flächen zu verkaufen?

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände als Vermögen zu berücksichtigen. Bebaute oder unbebaute Grundstücke, zu denen auch verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke gehören, werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung verwertet. Eine tatsächliche Verwertung, das heißt der Einsatz des Wertes, ist aber nur erforderlich, wenn und soweit die Vermögensfreibeträge überschritten sind.

Allerdings sind nach der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II Sachen und Rechte, also gegebenenfalls auch verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke, nicht als Vermögen zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

Eine Verwertung durch Verkauf kann dann offensichtlich unwirtschaftlich sein, wenn durch ein Überangebot von Flächen nur ein geringerer Kaufpreis erzielt werden kann. Allerdings käme in solchen Fällen grundsätzlich auch die Verwertung durch Beleihung in Betracht. Unwirtschaftlich kann die Verwertung einer solchen Fläche aber auch sein, wenn dadurch der Betrieb, der die Fläche bewirtschaftet, in seinem Bestand gefährdet ist. Hiernach dürfte eine Verwertung durch Verkauf nur dann möglich sein, wenn es sich bei dem Käufer um den bewirtschaftenden Betrieb handelt.

Außerdem kann in der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unter den geschilderten Umständen eine besondere Härte liegen. Bei der Entscheidung, ob eine Verwertung in Betracht kommt, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob der Betroffene noch über weitere Vermögenswerte in nennenswertem Umfang verfügt und/oder ob die Nutzfläche auch der Alterssicherung dient und diese nicht anderweitig, insbesondere nicht durch ausreichende Rentenansprüche, gesichert ist.

Ist in den in Rede stehenden Fallgestaltungen von einer Berücksichtigung als Vermögen abzusehen, so sind die aus der Vermietung und Verpachtung erzielten Einkünfte als Einkommen i. S. d. § 11 SGB II zu berücksichtigen und mindern demnach die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

46. Für den Fall, dass die Bundesregierung der Meinung ist, dass ausschließlich der Verkauf solcher Flächen als Verwertung zählt, sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Regelung insbesondere in den neuen Bundesländern faktisch zu einer massenhaften „Enteignung“ der einheimischen Landwirte führt?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 45.

